

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.2015**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 16, 23, 32 NAGBNatSchG<sup>2</sup> sowie § 9 Abs. 4 NJagdG<sup>3</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kinderberg und Stellbachniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung". Es befindet sich in den Gemeinden Lauenbrück, Stemmen und Vahlde (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme), ca. 1 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Lauenbrück.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Wümmeniederung".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 261 ha.

#### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das in randlicher Lage, die Wümmeniederung begrenzende flachwellige Dünengebiet NSG "Kinderberg und Stellbachniederung" besteht im zentralen Teil überwiegend aus Bruch-, Moor-, Eichenmischwäldern, Kiefern- und Fichtenforsten. Aus Ansamung hervorgegangene lichte Kiefernwälder bedecken die Dünenkuppen, in den Senken dagegen sind kleinflächige Torfmoos-Schwingrasen, Moorheiden, Feuchtgebüsche, z. T. mit viel Gagelstrauch und Sümpfe typisch. Eingestreut sind wenige Ackerflächen sowie Grünland unterschiedlicher Feuchtgrade und Nutzungsintensität. Im südwestlichen Teil durchqueren das Gebiet mehrere, teilweise tief ausgebaute Gräben, in die zahlreiche kleinere z. T. im Wald gelegene Entwässerungsgräben münden.  
Die Stellbachniederung im Norden des Gebietes ist geprägt durch meistens extensiv genutztes, feuchtes bis nasses Grünland auf Niedermoorstandorten, Gagelgebüsche sowie Sümpfe und Röhrichte nährstoffreicher Standorte. Gewässerbegleitend am hier vorwiegend stark begradigten Stellbach befinden sich kleinflächig Au- und Bruchwälder.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100)

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Es ist auch Brut- und Fortpflanzungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung des Stellbaches als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Fluss- und Bachneunauge, Groppe sowie Grüne Flussjungfer,
  2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
  3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
  4. den Rückbau von Entwässerungsgräben, soweit sie der dauernden Entwässerung von Waldflächen dienen,
  5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
  6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
  7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmisch- und Buchenwäldern an den Talrändern,
  8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Stillgewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
  10. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und habitat-typischen Nährstoff- und Grundwasserverhältnisse,
  11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf Binnendünen,
  12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
  1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 91D0 - Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,

- b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2310 - Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
- b) 3160 - Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorengebieten,
- c) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Schnabelried, Besenheide),
- d) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen  
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
- f) 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,
- g) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV FFH-Richtlinie)
- a) Groppe (*Cottus gobio*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte

- mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in dem Stellbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
- f) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
als vitales langfristig überlebensfähiges Vorkommen der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugrouten und Nahrungshabitat.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
  3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
  4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
  8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  10. in einem Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres eine Mindestflughöhe von 150 m (500 Fuß) über Grund und Wasser zu unterschreiten,

11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
  13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
  15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  18. durch Maßnahmen oder Handlungen in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
  21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
  23. die Fallenjagd mit Totfang-Fallen,
  24. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Umgebung der aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; erlaubt bleibt die Nachsuche. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlichen Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur Beseitigung von Neobiota,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Einflugschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben zur Binnenentwässerung im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der guten fachlichen Praxis unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischtottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
    - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche **teilweise** auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3 von Lauenbrück, **teilweise** auf den Flurstücken 64/7 und 182/67 der Flur 8 von Stemmen-Vahlde sowie **teilweise** auf dem Flurstück 101 der Flur 6 von Stemmen,

- b) ohne Grünland umzubrechen,
  - c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
  - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
  - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.
2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Einebnung und Planierung,
  - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nr. 2 a) bis c), jedoch zusätzlich mit der Vorgabe Düngung mit max. 80kg N/ha/Jahr.
4. Auf den in der Karte senkrecht gestrichelt dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nutzung in der bisherigen Art und Weise.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) und d) sowie Nr. 2 c) zulassen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) keine forstlichen Arbeiten im Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
  - c) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
  - e) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - f) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - g) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - h) ohne Düngung,
  - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand A**) unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1a, f - i sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 6 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,

- c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
  - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
  - g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
  - h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander,
  - i) Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
  - j) Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand B oder C**) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, f - i, Punkt 2 g - j, sowie
- a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume oder bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung mit dauerhafter Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5% je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
  - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
4. auf den in Absatz 4 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## § 5

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.

- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachteiligen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 Abs. 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2015 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 14 "Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)" (Regierungsamtsblatt Stade vom 13.07.1940 S. 75) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)